

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 14-19
8. Dezember 2003

A 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz vom 15. November 2003 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2004 (Kirchensteuerbeschluss)	114
Kirchengesetz vom 15. November 2003 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2004 (Kirchensteuerbeschluss)	114
Zehntes Kirchengesetz vom 15. November 2003 zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	116
Kirchengesetz vom 15. November 2003 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2004	117
Einzelplanzusammenstellung	119
Kirchengesetz vom 15. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	120
Kirchengesetz vom 15. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz)	120
Kirchengesetz vom 15. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz-KVG) vom 17. November 1991	121
Kirchengesetz vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	125
Zeitplan zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Landessynode in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	132
Erstes Kirchengesetz vom 15. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	136
Beschlüsse der Kirchenleitung über Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen für Pastoren und Kirchenbeamte....	136
Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 15. November 2003 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2004	137
Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	137
Beschlüsse der 8. Tagung der XIII. Landessynode	138
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	138
Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter	142
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. November 2003	149
Satzung der Stiftung „Kirchgemeindliche Arbeit in Schwerin“ vom 6. Oktober 2003	149
Strukturveränderungen	152
Pfarrstellenausschreibungen	153
Personalien	155
Mitteilung	155

Herausgeber und Verlag: ●berkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw ●bitendruck GmbH Schwerin

Anschrift

660.00/263

**Kirchengesetz
vom 15. November 2003
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2004
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2004 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

660.00/263

**Kirchengesetz
vom 15. November 2003
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2004
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern - Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V - v. 17.12.2001 (GVBl S. 605) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs v. 1.12.2001 (KABl S. 102, BStBl 2002 I S. 316), zuletzt geändert am 17. November 2002 (KABl S. 94).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) unter Beachtung von § 51a des Einkommensteuergesetzes anfällt.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu

bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EstG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschsätzen nach den §§ 40, 40a Abs. 1, 3 bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) und der Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612) finden Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABl S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2004 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

145.03/38-2

**Zehntes Kirchengesetz
vom 15. November 2003
zur Änderung der Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 20. November 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl S. 38), wird wie folgt geändert:

1. 32 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Er stellt im Rahmen des Haushaltsplanes die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchgemeinde an, schließt die Dienstverträge vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates ab und erlässt die Dienstanweisungen.“

2. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Rechtsgeschäfte, die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sind die erforderlichen Beschlüsse des Kirchgemeinderates und deren rechtswirksames Zustandekommen sowie die sonstigen gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Kirchenkreisverwaltung gegenüber nachzuweisen. Aus Rechtsgeschäften, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 abgeschlossen werden, werden Kirchgemeinde und örtliche Kirchen nicht verpflichtet. Die handelnden Personen haften persönlich nach dem allgemeinen Recht.“

3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.“

4. § 86 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

5. § 87 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 in der bisherigen Fassung wird gestrichen.

2. Es wird eine neue Nummer 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Arbeitsverträge und ihre Änderung sowie Höhergruppierungen der voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchgemeinde (§ 32 Nr. 2 und § 52 Abs. 4) nach Anhörung des Landessuperintendenten,“.
3. Nummer 7 in der bisherigen Fassung wird gestrichen.
4. Die Nummer 10 erhält folgende Fassung: „10. den Erlass von Forderungen, die die Summe von 5.000,- Euro überschreiten sowie den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten,“.
5. Die Nummer 20 erhält folgende Fassung: „20. den entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten sowie den Erwerb von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, nicht jedoch die im Zusammenhang mit notariellen Rechtsgeschäften zu erteilenden Vollmachten,“.
6. Die Nummer 22 wird zu Nummer 7.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) § 87 Nr. 4 in neuer Fassung gilt für Arbeitsverträge, die nach dem 31. Dezember 2003 abgeschlossen werden.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz mit der für die Änderung der Verfassung notwendigen Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Kirchengesetz
vom 15. November 2003
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2004**

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 46.357.200 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 804.400 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1, Buchst. a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchgemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 FinG hinaus werden im Haushaltsjahr 2004 zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchgemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Die Durchschnittswerte der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

Pastoren	8.200 EUR
Kirchenmusiker A	9.200 EUR
Kirchenmusiker B	7.100 EUR
Katecheten/Gemeindehelfer	7.600 EUR
Küster	5.200 EUR
Diakone	7.600 EUR
Gemeindepädagogen	8.200 EUR.

(4) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 FinG hinaus, werden im Haushaltsjahr 2004 aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mieteinnahmen und die Zinsen für Verkaufserlöse restituerter Flächen und Gebäude - gemäß Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz - werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien - die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind - werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befassten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow geführt wird.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2004 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchgemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchgemeinden oder kirchlicher

Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2004 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2004, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 5

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 nicht vor dem

1. Januar 2005 von der Landessynode beschlossen sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zur Beschlussfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2005 entsprechend dem Haushaltsplan 2004 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 00 Ordentlicher Haushalt

Ansatz 2004	Ansatz 2003	Ergebnis 2002		Ansatz 2004	Ansatz 2003	Ergebnis 2002	
10.189.000	11.242.265	10.877.629,94	Einzelplan 0	allgemeine kirchliche Dienste	18.971.700	19.680.795	18.921.639,98
570.400	549.600	585.057,47	Einzelplan 1	besondere kirchliche Dienste	2.293.000	2.294.166	2.139.109,88
371.000	359.000	321.983,40	Einzelplan 2	Diakonie/ kirchliche Sozialarbeit	1.248.500	1.211.500	1.193.787,05
92.000	79.000	89.935,94	Einzelplan 3	gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.174.900	1.195.030	1.164.724,39
220.000	235.000	77.239,89	Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit	482.000	481.500	466.997,09
416.900	146.302	159.804,94	Einzelplan 5	Bildungswesen/ Wissenschaft	1.123.700	627.832	650.331,34
1.747.800	1.593.900	1.585.305,24	Einzelplan 7	Rechtsetzung/ Leitung/ Verwaltung	5.929.500	5.931.030	5.790.279,01
1.133.000	1.001.500	598.180,92	Einzelplan 8	Verwaltung Finanzvermögen/ Sondervermögen	901.500	722.000	1.081.651,83
31.617.100	29.381.486	30.442.662,42	Einzelplan 9	allgemeine Finanzwirtschaft	14.232.400	12.444.200	13.329.279,59
46.357.200	44.588.053	44.737.800,16			46.357.200	44.588.053	44.737.800,16

Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 10 Sonderhaushalt

Ansatz 2004	Ansatz 2003	Ergebnis 2002		Ansatz 2004	Ansatz 2003	Ergebnis 2002	
116.000	0	0,00	Einzelplan 0	allgemeine kirchliche Dienste	669.700	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 1	besondere kirchliche Dienste	16.500	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 2	Diakonie/ kirchliche Sozialarbeit	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 3	gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 5	Bildungswesen/ Wissenschaft	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 7	Rechtsetzung/ Leitung/ Verwaltung	118.200	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 8	Verwaltung Finanzvermögen/ Sondervermögen	0	0	0,00
688.400	0	0,00	Einzelplan 9	allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0,00
804.400	0	0,00			804.400	0	0,00

466.01/34

**Kirchengesetz
vom 15. November 2003
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 29. März 1998
über die Pastorenvertretung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „, denen eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übertragen ist,“ durch die Worte „,der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, denen eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist oder die mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt sind sowie Pastoren im Wartestand, sofern sie sich nicht auf Grund eines Disziplinarurteils im Wartestand befinden,“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „ihres Dienst-sitzes“ die Worte „, Pastoren im Wartestand im Kirchenkreis ihres Wohnsitzes,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Mitglieds und eines Stellvertreters“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „oder mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vertreterin“ durch die Worte „Mitglieds und einer Stellvertreterin“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „oder mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „bei den Vertretern gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a bei“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für die entsandten Vertreter nach § 2 Abs. 1 Buchst. b sind neue Vertreter zu entsenden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 28. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

471.01/152-

**Kirchengesetz
vom 15. November 2003
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Besoldung und Versorgung in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Besoldungsgesetz)**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABI 1979 S. 89, 1998 S. 99), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungstabelle wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wie folgt geändert:

Der Betrag „93,68 €“ wird durch den Betrag „185,35 €“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 28. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

472.01/169

**Kirchengesetz
vom 15. November 2003
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Versorgung der
Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und
Kirchenbeamtinnen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)
vom 17. November 1991**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl 1991 S. 149, 2002 S. 10, zuletzt bekanntgemacht KABl 2003 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abschnittsüberschrift „Siebenter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften“ wird dem § 37 vorangestellt.
 - b) Die Angaben zu §§ 36 bis 38 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 36 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
 - § 37 Zahlung der Versorgungsbezüge
 - § 38 Familienzuschlag“
 - c) Nach der Angabe zu § 38 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 38a Kindererziehungszuschlag
 - § 38b Kindererziehungsergänzungszuschlag
 - § 38c Kinderzuschlag zum Witwengeld
 - § 38d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag“
 - d) Nach der Angabe zu § 54 a werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 54b Höhe des Ruhegehaltssatzes
 - § 54c Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2003“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. Leistungen nach den §§ 38a bis 38d.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „bis zur“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mehrere Funktionszulagen werden insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Funktionszulage ruhegehaltfähig.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 6 Abs. 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 71,75. Vom In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge an tritt der Vomhundertsatz 17,9375 an die Stelle des Vomhundertsatzes 18,75 und der Vomhundertsatz 1,79375 an die Stelle des Vomhundertsatzes 1,875.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen.“

c) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Satz 2 gilt“ durch die Angabe „Satz 2 und 3 gelten“ ersetzt wird.

6. In § 13 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „weniger als drei Monate“ durch die Wörter „nicht mindestens ein Jahr“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 38c mindestens 60 v. H. des Ruhegehalts nach § 8 Abs. 1 Satz 1.“

8. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt sind“ eingefügt.
9. In § 22 Abs. 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
10. In § 30 Satz 2 werden die Worte „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „niedrigsten Besoldungsgruppe“ ersetzt.
11. In § 31 Abs. 2 Buchst. b wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
12. In § 34 werden die Worte „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „niedrigsten Besoldungsgruppe“ ersetzt.
13. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. bleiben 2/3 der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. 1/3 der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, ist der sich aus einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt.

14. Die bisherigen §§ 37 und 38 werden §§ 36 und 37.

15. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) finden die für die Pastoren und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den persönlichen Verhältnissen für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat und ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

16. Es werden folgende §§ 38a bis 38d eingefügt:

„§ 38a
Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraumes vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwertes.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallen-

den ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwertes an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 8 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 38b

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 38d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Pastor oder Kirchenbeamten die Zeiten nach § 38a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwertes,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwertes.

(3) § 38a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben dem Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 38d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stel-

le des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 38a und 38b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwertes tritt. § 38a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 38c

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 14 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 38a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Pastor oder Kirchenbeamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 38a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraumes gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 v. H. des in § 78 a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwertes.

(4) § 38a Abs. 7 und § 54c Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 38d

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Pastor oder Kirchenbeamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter ein ihm nach § 38a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der

Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteile des aktuellen Rentenwertes.

(4) § 38a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 38a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteile des aktuellen Rentenwertes tritt.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsempfängers auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(3) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsempfängers zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben und etwaiger neuer Kontoninhaber zu nennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“

18. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und § 36“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ die Angabe „oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ eingefügt.

19. § 50 Abs. 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Das Wartegeld beträgt 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;“

20. Es wird folgender § 54b eingefügt:

„§ 54b Höhe des Ruhegehaltssatzes

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen nach diesem Kirchengesetz ist der Höchstsatz des Ruhegehaltes, des Wartegeldes, der Witwenversorgung nach § 31 Abs. 2 Buchst. b und des Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 auf 70 v. H. begrenzt. Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge bei jeder Anpassung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75.

(2) Anpassungen sind die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz im Sinne von § 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.“

21. Es wird folgender § 54c angefügt:

„§ 54c Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2003

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Absatz 3 und 4, § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3, § 35 Abs. 1 Satz 3 bis 7, §§ 38a, 38b, 38c, 38d, § 40 und § 54b sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2003 eintreten, ist § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl „75“ die Zahl „70“ tritt. § 54b ist anzuwenden. Satz 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54b Abs. 2 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54b Abs. 2 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 54b Abs. 2 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31.12.2003	Anpassungsfaktor
1	0,99458
2	0,98917
3	0,98375
4	0,97833
5	0,97292
6	0,96750
7	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 8 Abs. 3 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 26 bis 35) gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54b eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zu Grunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 54b mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz ist neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 54b der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde zu legen.

(5) § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurde. § 14 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 38c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) § 38a Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzo-gen haben, sofern in diesem Zeitraum ein kirchlicher Dienstherr Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die Monate der Jahre 1992 bis 1999, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) § 7 des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, zur Ergänzung besoldungsrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einführung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 28. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

101.02/18

**Kirchengesetz
vom 15. November 2003
über die Wahl zur Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Grundsatz**

Die Wahl der Synodalen ist Dienst an der Kirche, die in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Kirche erfüllt wird.

**§ 2
Anzahl der zu wählenden Synodalen**

Die Kirchenleitung bestimmt vor jeder Neuwahl unter Berücksichtigung der in den Gemeindegliederverzeichnissen erfassten Kirchenmitglieder im Kirchenkreis die Anzahl der in jedem Kirchenkreis durch die Kirchenältesten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Leitungsgesetzes zu wählenden Synodalen (zu Kirchenältesten wählbare Synodale) und die Anzahl der in jedem Kirchenkreis durch die im pfarramtlichen Dienst nach § 3 Abs. 1 Satz 5 des Leitungsgesetzes stehenden im ersten Wahlgang und auf einer landeskirchlichen Liste im zweiten Wahlgang zu wählenden Synodalen (ordinierte Synodale).

**§ 3
Anordnung der Wahl und
Festsetzung der Wahltermine**

Der Oberkirchenrat setzt die Neuwahl der Landessynode rechtzeitig an, dass sie vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Landessynode abgeschlossen sein kann. Dabei gibt er an:

1. die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte für den ersten und zweiten Wahlgang zur Wahl der ordinierten Synodalen und für die Wahlen der anderen Mitglieder der Landessynode,
2. die von der Kirchenleitung bestimmte Anzahl der in jedem Kirchenkreis von den Kirchenältesten zu wählenden Synodalen und
3. die von der Kirchenleitung bestimmte Anzahl der im ersten und zweiten Wahlgang zu wählenden ordinierten Synodalen.

**§ 4
Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt
im Zusammenhang mit der Wahl**

Im Kirchlichen Amtsblatt werden veröffentlicht:

1. spätestens acht Wochen vor der Wahl:
 - a) die Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlhandlungen stattfinden, insbesondere die Wahlvorschlagsfrist,
 - b) die in jedem Kirchenkreis zu wählende Anzahl der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen,
 - c) die in jedem Kirchenkreis im ersten Wahlgang und auf einer landeskirchlichen Liste im zweiten Wahlgang zu wählende Anzahl der ordinierten Synodalen,
 - d) die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter und die Geschäftsanschrift des jeweiligen Wahlausschusses,
 - e) der Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang für die Wahl der ordinierten Synodalen;
2. rechtzeitig vor Beginn des zweiten Wahlganges zur Wahl der ordinierten Synodalen den Zeitraum und das Verfahren zu seiner Durchführung und Ort und Datum der vom Oberkirchenrat festzusetzenden öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 5**Bildung und Aufgaben der Wahlausschüsse
in den Kirchenkreisen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird in jedem Kirchenkreis spätestens zehn Wochen vor Beginn der Wahl ein Wahlausschuss gebildet. Dieser achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften, ermittelt die Wahlergebnisse und teilt diese dem Oberkirchenrat schriftlich mit.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kirchenkreisrat gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(4) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter und die Geschäftsanschrift werden dem Oberkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Der Stellvertreter rückt nach.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Landesuperintendenten zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6**Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang
der Ordinierten**

Der Oberkirchenrat legt fest, welcher der nach § 5 dieses Kirchengesetzes gebildeten Wahlausschüsse die Aufgaben des Wahlausschusses für den zweiten Wahlgang der Ordinierten übernimmt.

§ 7**Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind

1. die Kirchenältesten,
2. die in einer Kirchengemeinde im pfarramtlichen Dienst stehenden tätigen Pastoren und die diesen nach kirchengesetzlichen Bestimmungen Gleichgestellten und die Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben. Die Pastoren, die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Kirchenkreis aus, in dem sich ihr Dienstsitz befindet.

(2) Der Landesbischof, die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates nehmen nicht an der Wahl nach §§ 21 bis 23 dieses Kirchengesetzes teil.

(3) Die Kirchenältesten in den Kirchengemeinderäten wählen die zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen. Die Ordinierten wählen aus ihrer Mitte die ordinierten Synodalen.

§ 8**Wahlberechtigtenverzeichnisse**

(1) In jedem Kirchenkreis führt der Landesuperintendent ein Verzeichnis der Kirchenältesten der Kirchengemeinderäte.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahlen der ordinierten Synodalen führt der Oberkirchenrat.

(3) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse liegen bis zur Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses aus. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlberechtigtenverzeichnis einsehen.

(4) Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt und der Wahlausschuss von demjenigen informiert, der das Wahlberechtigtenverzeichnis führt.

§ 9**Wählbarkeit**

(1) Kandidaten, die von den Kirchenältesten zu wählen sind, können nur aufgestellt werden, wenn sie nach § 24 der Kirchengemeindeordnung zum Kirchenältesten wählbar sind und innerhalb des Kirchenkreises wohnen oder sich dorthin haben umgemeinden lassen.

(2) Zur Wahl als ordinerter Synodaler im ersten Wahlgang kann sich nur aufstellen lassen, wer seinen Dienstsitz im Kirchenkreis hat.

Zweiter Abschnitt**Die zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen****§ 10****Wahlvorschläge**

(1) Nach Bekanntgabe des Wahltermins können die Kirchengemeinderäte und Propsteisynoden im Kirchenkreis Kandidaten zur Wahl als zu Kirchenältesten wählbare Synodale vorschlagen und diese Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss des Kirchenkreises schriftlich zuleiten.

(2) Bei den Vorgeschlagenen darf kein Zweifel über ihre Identität bestehen. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Abs. 1 des Leitungsgesetzes abzulegen, wird dem Wahlvorschlag beigelegt.

§ 11**Wahlvorschlagslisten**

(1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung vorliegen.

(2) Stellt der Wahlausschuss bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er den Betroffenen und gibt ihm Gelegenheit, den Mangel zu beseitigen.

(3) Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme eines Vorgeschlagenen auf Grund der Prüfung nach Absatz 1 dieser Vorschrift ab, so vermerkt er dies in seinem Protokoll und teilt die Ablehnung dem Gremium, das den Wahlvorschlag eingereicht hat, schriftlich mit Begründung mit.

(4) Der Wahlausschuss trägt die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge als Kandidaten mit der Angabe von Vor- und Zunamen sowie Anschrift, Geburtsdatum und Beruf in die in alphabetischer Reihenfolge zu führende Wahlvorschlagsliste ein.

(5) Die Wahlvorschlagslisten sollen mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind. Reicht die Zahl der Vorgeschlagenen dazu nicht aus, vervollständigt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten den Wahlvorschlag durch Kandidaten, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. § 5 Abs. 5 dieses Kirchengesetzes ist anzuwenden.

(6) Fällt ein Kandidat vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluss.

(7) Spätestens vier Wochen vor der Wahl schließt der Wahlausschuss die Wahlvorschlagslisten ab und gibt diese den Kirchengemeinderäten bekannt.

§ 12

Wahlunterlagen

(1) Nach Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sorgt der Wahlausschuss dafür, dass die amtlichen Stimmzettel nach dem vom Oberkirchenrat gefertigten Muster erstellt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet jedem Kirchengemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlags, wie dem Kirchengemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Stimmzettel werden nach dem Stimmwert (§ 19 Abs. 4 dieses Kirchengesetzes) farblich kenntlich gemacht und mit dem Siegel des Kirchenkreises versehen. Für jede Kirchengemeinde wird ein Stimmzettelumschlag angefertigt.

(3) Der Wahlausschuss teilt Ort und Datum der öffentlichen Sitzung mit, in der das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 19 dieses Kirchengesetzes).

§ 13

Beschwerderecht

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Beschwerde gegen die Nichtaufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen eine nicht oder fehlerhaft aufgestellte Wahlvorschlagsliste einlegen. Die Beschwerde ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Oberkirchenrat einzulegen. Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig.

(2) Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Einladung zur Vorstellung der Kandidaten

Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich bei einer Zusammenkunft im Kirchenkreis persönlich vor. Diese Zusammenkunft wird vom Kirchenkreisrat rechtzeitig vor der Wahl angesetzt. Zu dieser Zusammenkunft lädt der Wahlausschuss alle Kirchenälte-

sten spätestens zwei Wochen vorher in einem gesonderten Schreiben ein. Soweit tabellarische Lebensläufe der Kandidaten vorliegen, werden diese der Einladung beigelegt. Die Zusammenkunft wird vom Landessuperintendenten geleitet.

§ 15

Ort der Wahl

Die Kirchenältesten wählen anlässlich einer Kirchengemeinderatssitzung, zu der nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung eingeladen wird. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kirchenältesten findet eine Wahl statt.

§ 16

Vornahme der Wahlhandlung

(1) Die Kirchenältesten wählen unter Vorsitz des nicht ordinierten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates als Sitzungsleiter, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag die von ihnen zu wählenden Synodalen.

(2) Bei verbundenen Kirchengemeinden treten die Kirchenältesten zur Wahl in einer gemeinsamen Kirchengemeinderatssitzung als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von § 13 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung zusammen. Der Vorsitz regelt sich nach § 35 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung und Absatz 1 dieser Vorschrift.

§ 17

Abgabe der Stimmen

(1) Jedem Kirchenältesten wird ein Stimmzettel ausgehändigt. Bei verbundenen Kirchengemeinden erhalten die Kirchenältesten jeweils den Stimmzettel, der dem Stimmwert ihrer Kirchengemeinde entspricht. Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind.

(3) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(4) Hat der Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe dieses Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(5) Nach vollzogener Wahl nimmt der Sitzungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes die Stimmzettel entgegen, legt diese in einen Stimmzettelumschlag pro Kirchengemeinde und verschließt diesen.

§ 18

Übergabe des Stimmzettelumschlages an den Vorsitzenden des Wahlausschusses

Der Sitzungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes leitet den Stimmzettelumschlag oder bei verbundenen Kirchengemeinden die Stimmzettelumschläge dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu.

§ 19**Auszählung der Stimmen im Kirchenkreis,
Stimmwert und Gültigkeit**

(1) Die Auszählung der von den Kirchenältesten abgegebenen Stimmen erfolgt auf Kirchenkreisebene. Dazu sammelt der Vorsitzende des Wahlausschusses die von den Kirchengemeinden eingegangenen Stimmzettelschläge.

(2) Nach Eingang aller Stimmzettelschläge tritt der Wahlausschuss zu dem festgesetzten Termin in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(3) Der Wahlausschuss stellt zunächst die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler fest. Dazu werden die Stimmzettelschläge geöffnet, die abgegebenen Stimmen gezählt, mit der Anzahl der Kirchenältesten je Kirchengemeinde und innerhalb des Kirchenkreises verglichen und die Stimmzettel je nach Stimmwert geordnet.

(4) Jede abgegebene Stimme folgt einem Stimmwert. Der Stimmwert errechnet sich auf der Grundlage der Anzahl der Kirchenmitglieder geteilt durch die Anzahl der Kirchenältesten der jeweiligen Kirchengemeinde.

Bei einem Quotienten

bis zu	50	beträgt der Stimmwert eins,
bis zu	100	beträgt der Stimmwert zwei,
bis zu	150	beträgt der Stimmwert drei,
bis zu	200	beträgt der Stimmwert vier und
über	200	beträgt der Stimmwert fünf.

Die Anzahl der Kirchenältesten bestimmt sich nach der Ortssatzung. Den Stichtag für die Zählung der Kirchenmitglieder setzt der Oberkirchenrat fest.

(5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige geordnet. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 2. die nicht das Siegel des Kirchenkreises tragen,
 3. auf denen mehr Namen, als Synodale zu wählen sind, angekreuzt sind,
 4. auf denen Namen oder sonstige Zusätze hinzugefügt sind oder
 5. auf denen mindestens ein Name mehrfach angekreuzt ist.
- Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig.

(6) Für jeden Kirchenkreis wird die erreichte Stimmenzahl der Kandidaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwertes und die Reihenfolge nach der Stimmenzahl festgestellt. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los über die Reihenfolge.

§ 20**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen, die die meisten Stimmen nach Auszählen sämtlicher Stimmzettel erhalten haben, sind nach der für den Kirchenkreis festgelegten Zahl in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen als Synodale, die übrigen in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen als Ersatzleute gewählt.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Auszählung,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Gesamtergebnis der Wahl des Wahlganges.

(4) Die Niederschrift wird von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben und mit allen Unterlagen dem Oberkirchenrat zugeleitet.

**Dritter Abschnitt
Die ordinierten Synodalen****§ 21****Grundsätze für die Wahl**

Die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 des Leitungsgesetzes zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden von den in einer Kirchengemeinde im pfarramtlichen Dienst stehenden tätigen Pastoren und den diesen nach kirchengesetzlichen Bestimmungen Gleichgestellten und Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben aus ihrer Mitte heraus gewählt.

§ 22**Erster Wahlgang**

(1) Der erste Wahlgang wird in einem Kirchenkreiskonvent mit Stimmzetteln in Anwesenheit des für den Kirchenkreis zuständigen Wahlausschusses durchgeführt. In diesem Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf seinen Stimmzettel, wie Ordinierte zu wählen sind.

(2) Der Wahlausschuss überprüft sofort nach der Wahlhandlung die Stimmzettel.

(3) Gewählt sind nach der für den Kirchenkreis festgesetzten Zahl von zu Wählenden diejenigen, deren Namen auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel angegeben sind in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen.

(4) Nehmen Gewählte die Wahl nicht an oder wird die Mehrheit nach Absatz 3 dieser Vorschrift nicht erreicht, wird die Wahl bei derselben Tagung des Kirchenkreiskonventes wiederholt. Wird auch nach wiederholter Wahl die Mehrheit nach Absatz 3 dieser Vorschrift nicht erreicht, sind die gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt, die den in § 20 Abs. 3 und 4 dieses Kirchengesetzes genannten Anforderungen entspricht.

(6) Der Wahlausschuss teilt das Wahlergebnis dem Oberkirchenrat schriftlich mit. Dieser gibt das Wahlergebnis in geeigneter Weise bekannt.

§ 23**Zweiter Wahlgang**

(1) Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Synodalen durch den Oberkirchenrat bekannt gegeben worden sind.

(2) Nur die Wahlberechtigten nach § 21 dieses Kirchengesetzes können Wahlvorschläge bis zwei Wochen vor Beginn des zweiten Wahlganges an den Wahlausschuss abgeben. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Abs. 1 des Leitungsgesetzes abzulegen, wird dem Wahlvorschlag beigelegt. Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlausschuss die landeskirchliche Liste der zur Wahl Vorgeschlagenen und versendet diese bis eine Woche vor Beginn des zweiten Wahlganges an die Wahlberechtigten.

(3) Im zweiten Wahlgang kreuzt jeder Wahlberechtigte auf dem Wahlvorschlag der landeskirchlichen Liste als Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie in diesem Wahlgang zu wählen sind.

(4) Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst. Dieser übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge mit einem Verzeichnis der Absender bis zum festgesetzten Zeitpunkt an den für diesen Wahlgang bestimmten Wahlausschuss. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn von der Geheimhaltung kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verliert für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(6) Der Wahlausschuss stellt in einer öffentlichen Sitzung das Wahlergebnis fest. Dazu überprüft er, ob die eingegangenen Stimmzettel gültig sind. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als ordinierte Synodale zu wählen sind, bleiben gültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als ordinierte Synodale zu wählen sind, sind ungültig.

(7) Als ordinierte Synodale in der gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes festgestellten Zahl sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Nächstfolgenden sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzleute. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt, die den in § 20 Abs. 3 und 4 dieses Kirchengesetzes genannten Anforderungen entspricht.

(9) Der Wahlausschuss teilt das Wahlergebnis dem Oberkirchenrat schriftlich mit.

Vierter Abschnitt Wahlen durch die Landessuperintendenten und die Kirchenleitung

§ 24 Wahl durch die Landessuperintendenten

(1) Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 1 Satz 7 des Leitungsgesetzes werden vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Senior des Konvents der Landessuperintendenten.

(3) Der Konvent der Landessuperintendenten teilt das Ergebnis dem Oberkirchenrat mit.

(4) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, nehmen die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode der Landessynode vor.

§ 25 Wahl durch die Kirchenleitung

(1) Die von der Kirchenleitung gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 8 des Leitungsgesetzes zu wählenden Synodalen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt Wahlergebnisse

§ 26 Annahme der Wahl

(1) Nach Abschluss der Wahlverfahren gemäß dem Zweiten Abschnitt oder nach § 23 dieses Kirchengesetzes setzt der jeweilige Wahlausschuss die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis. Die nicht gewählten Kandidaten erhalten eine Mitteilung. Der Wahlausschuss fordert die Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf.

(2) Erklären die Gewählten innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl der Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

§ 27 Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses

(1) Liegen alle Wahlergebnisse vor und ist die Frist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 dieses Kirchengesetzes verstrichen, stellt der Oberkirchenrat das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung fest.

(2) Der Oberkirchenrat veröffentlicht das vollständige Ergebnis der Wahlen zur Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt. Zugleich mit der Veröffentlichung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, dass die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden kann.

Sechster Abschnitt Wahlanfechtung

§ 28 Zulässigkeit der Wahlanfechtung

(1) Das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen

nach Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden. Die Frist wird durch Zugang der Anfechtungsschrift beim Oberkirchenrat gewahrt. Der Antrag auf Wahlanfechtung muss durch die Unterschriften von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten unterstützt sein.

(2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein kann.

(3) Eine Wahlanfechtung durch Wahlberechtigte ist unzulässig, wenn eine Beschwerde zum Oberkirchenrat nach § 13 dieses Kirchengesetzes zulässig war und vom Anfechtenden zwei Wochen vor Beginn des Wahltermins in zumutbarer Weise hätte erhoben werden können.

(4) Neben dem Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss bestehen keine anderen Möglichkeiten zur Wahlanfechtung.

(5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten treten ihr Amt unabhängig von einer Wahlanfechtung an.

§ 29

Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Das Amt des Vorsitzenden wird durch den Vorsitzenden des Rechtshofes oder, soweit dieser an der Ausübung des Amtes gehindert ist, seinen Stellvertreter ausgeübt. Die Landessynode wählt auf der Tagung, die dem Wahlzeitraum vorausgeht, als Beisitzer je ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Von den Beisitzern nimmt einer die Funktion des Schriftführers wahr.

(3) Mitglied im Wahlprüfungsausschuss können nicht sein

1. die Mitglieder der neuen Landessynode,
2. die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung,
3. die Landessuperintendenten,
4. die Mitarbeiter im Oberkirchenrat.

§ 30

Arbeitsweise des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist nur in vollzähliger Besetzung beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es sich um eine Entscheidung handelt über

1. die Gültigkeit einer Wahl, an der das Mitglied des Wahlprüfungsausschusses selbst oder ein Angehöriger, insbesondere sein Ehegatte bzw. seine Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel oder Geschwister oder ein entsprechender Verwandter seines Ehegatten als Kandidat teilgenommen haben,

2. die Gültigkeit einer Wahl, bei der das Mitglied des Wahlprüfungsausschusses Mitglied oder Ersatzmitglied des zuständigen Wahlausschusses war oder
3. eine Wahlanfechtung des Mitgliedes des Wahlprüfungsausschusses.

In diesen Fällen nimmt der Stellvertreter des Mitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung teil.

(3) Die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses ergehen durch einen schriftlichen Beschluss, der die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, darlegt.

(4) Der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses ist dem Anfechtenden und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

§ 31

Begründetheit der Wahlanfechtung

(1) Eine Wahlanfechtung ist begründet, wenn kirchengesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und der Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss kann die Ungültigkeit der gesamten Wahl, einzelner Wahlgänge oder eines Wahlganges innerhalb eines Kirchenkreises feststellen. Stellt der Wahlprüfungsausschuss die Ungültigkeit der Wahl einzelner Gewählter fest, kann er auf Grundlage der tatsächlich erzielten Stimmzahlen aller Kandidaten das Wahlergebnis neu festsetzen. Das gleiche gilt im Fall des Absatzes 1 dieser Vorschrift, wenn dies nur Auswirkungen auf die Wahl einzelner Gewählter hat.

(3) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig; sie unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 32

Wiederholung der Wahl

Erklärt der Wahlprüfungsausschuss eine Wahl nach § 31 Abs. 2 Satz 1 dieses Kirchengesetzes für ungültig, ordnet der Oberkirchenrat die Wiederholung der Wahl an.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Voraussetzung und Verfahren für die Nachwahl von Synodalen

(1) Die Nachwahl von Synodalen ist erforderlich, wenn die Mitgliedschaft eines gewählten Synodalen nach § 5 Abs. 4 des Leitungsgesetzes endet und keine Ersatzleute mehr vorhanden sind.

(2) Die nach § 22 dieses Kirchengesetzes gewählten Synodalen scheiden aus der Landessynode aus, wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode der Landessynode aus dem Kirchenkreis verziehen und außer dem Landessuperintendenten kein anderer ordniertes Synodaler aus dem Kirchenkreis der Landessynode angehört.

(3) Der Oberkirchenrat setzt die Nachwahl fest.

§ 34**Fristverlängerungen aus wichtigem Grund**

(1) Der Oberkirchenrat kann aus wichtigem Grund während der Wahlverfahren zur Sicherung und Durchsetzung der Wahl die in diesem Kirchengesetz genannten Fristen verlängern.

(2) Fristverlängerungen aus wichtigem Grund gibt der Oberkirchenrat in geeigneter Weise bekannt.

§ 35**Verbleib von Wahlunterlagen**

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen werden im Oberkirchenrat aufbewahrt. Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl vernichtet werden, im Falle eines Beschwerde- oder Wahlanfechtungsverfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 36**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 37**Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 38**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 1999, außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 19. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

101.03/12

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat zum Kirchengesetz vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einen Zeitplan zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

Schwerin, 19. November 2003

In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Zeitplan

für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur XIV. Landessynode

(Diese Kurzfassung ersetzt nicht den vollen Wortlaut des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)

Termine	Aufgaben, Handlungen			Fundstelle im Gesetz
	Kirchenleitg., Oberkirchenrat	im Kirchenkreis	im Wahlausschuss	
8. Januar 2005	Kirchenleitung bestimmt Anzahl der zu wählenden Synodalen			§ 2
bis 15. Februar 2005	Oberkirchenrat übergibt Wahlberechtigtenverzeichnis der Ordinierten	Bildung der Wahlausschüsse; Landessuperintendenten übergeben Wahlberechtigtenverzeichnis der Kirchenältesten	Wahlausschüsse erhalten die Wahlberechtigtenverzeichnisse	§§ 5; 8 Abs. 3
bis Ende Februar 2005	Oberkirchenrat ordnet die Wahl an und setzt Wahltermine fest			§ 3
bis spätestens 7. März 2005	Oberkirchenrat nimmt Veröffentlichungen im KABI im Zusammenhang mit der Wahl vor			§ 4
von Mitte Februar bis 6. August 2005		Kirchgemeinderäte und Propsteisynoden geben Wahlvorschläge an den Wahlausschuss	Wahlausschüsse tragen Wahlvorschläge in die Wahlvorschlagsliste der zu Kirchenältesten wählbaren Kandidaten ein	§ 10; 11 Abs. 1 bis 4
bis ca. Ende 3. Mai 2005	11. Tagung der XIII. Landessynode			
von Anfang 2005 bis 24. Juni 2005		1. Wahlgang der Ordinierten		§ 22
bis spätestens 24. Juni 2005			Wahlausschuss teilt Ergebnis des 1. Wahlganges der Ordinierten dem Oberkirchenrat mit	§ 22 Abs. 6

Termine	Aufgaben, Handlungen			Fundstelle im Gesetz
	Kirchenleitg., Oberkirchenrat	im Kirchenkreis	im Wahlausschuss	
27. Juni bis 1. Juli 2005	●berkirchenrat gibt Ergebnis des 1. Wahlganges der Ordinierten bekannt			§ 22 Abs. 6
4. Juli bis 24. September 2005		Ordinierte geben Vorschläge an den Wahlausschuss für den 2. Wahlgang der Ordinierten	Wahlausschuss nimmt Wahlvorschläge zur Erstellung einer landeskirchlichen Liste auf	§ 23 Abs. 2
8. August bis 28. August 2005			Wahlausschüsse vervollständigen Wahlvorschlagslisten der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen	§ 11 Abs. 5 bis 6
bis 29. August 2005			Wahlausschüsse schließen Wahlvorschlagslisten der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen	§ 11 Abs. 7
29. August bis 17. September 2005			Wahlausschüsse übersenden den Kirchgemeinderäten die Wahlunterlagen und teilen den Termin für die Feststellung des Wahlergebnisses der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen mit	§ 12
29. August bis 3. September 2005			Wahlausschüsse laden zur Vorstellung der Kandidaten zur Wahl der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen ein	§ 14
bis 19. September 2005		Beschwerderecht der Kirchenältesten		§ 13
19. September bis 2. Oktober 2005		Zeitraum für die Zusammenkünfte im Kirchenkreis zur Vorstellung der Kandidaten zur Wahl der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen		§ 14
3. Oktober bis 26. November 2005		Zeitraum für die Wahl der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen		§§ 15 bis 18

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz	
	Kirchenleitg., Oberkirchenrat	im Kirchenkreis		im Wahlausschuss
		in den Kirchengemeinderäten		
3. Oktober bis 8. Oktober 2005			Wahlausschuss für den 2. Wahlgang der Ordinierten versendet die landeskirchliche Liste an die Wahlberechtigten und teilt den Termin zur Feststellung des Wahlergebnisses mit	§ 23 Abs. 2
10. Oktober bis 29. Oktober 2005		Zeitraum für den 2. Wahlgang der Ordinierten; Wahlberechtigte senden ihre Stimmabgabe an die Pröpste		§ 23 Abs. 4 Satz 1
ca. Ende Oktober bis Mitte November 2005	12. Tagung der XIII. Landessynode			
1. November bis 12. November 2005		Pröpste übersenden die anonymisierten Stimmabgaben an den Wahlausschuss	Wahlausschuss für den 2. Wahlgang der Ordinierten nimmt die anonymisierten Stimmabgaben entgegen	§ 23 Abs. 4 Satz 2
14. November bis 18. November 2005			Zeitraum für die öffentliche Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses des 2. Wahlganges der Ordinierten; Wahlausschuss teilt Wahlergebnis an Oberkirchenrat mit	§ 23 Abs. 6 bis 9
21. November bis 26. November 2005			Mitteilungen an die Gewählten des 2. Wahlganges der Ordinierten durch den Wahlausschuss	§ 26 Abs. 1
28. November bis 3. Dezember 2005		Frist von einer Woche nach Zugang der Mitteilung zur Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl als ordiniertes Synodaler		§ 26 Abs. 2
28. November bis			Zeitraum für die öffentlichen Sitzungen	§ 20

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz
	Kirchenleitg., Oberkirchenrat	im Kirchenkreis	
4. Dezember 2005			zur Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahl der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen
5. Dezember bis 10. Dezember 2005			Mitteilung an die Gewählten der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen durch die Wahlausschüsse
12. Dezember bis 17. Dezember 2005		Frist von einer Woche nach Zugang der Mitteilung zur Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl als zu Kirchenältester wählbarer Synodaler	§ 26 Abs. 2
bis Mitte Dezember 2005		Landessuperintendenten haben gewählt	§ 24
bis 23. Dezember 2005	Oberkirchenrat erhält alle Ergebnisse im Zusammenhang mit den Wahlen von den Wahlausschüssen		Übergabe aller Wahlergebnisse an den Oberkirchenrat
7. Januar 2006	Kirchenleitung wählt		§§ 20 Abs. 4; 27 Abs. 1
bis 31. Januar 2006	Oberkirchenrat veröffentlicht das Gesamtergebnis der Wahl im KABI		§ 25
bis Mitte Februar 2006 (zwei Wochen nach Veröffentlichung im KABI)		Ablauf der Anfechtungsfrist	§ 27 Abs. 2
ca. März bis April 2006	Konstituierung der XIV. Landessynode		§ 28 Abs. 1
			§ 7 Abs. 1 Leitungsgesetz

**Erstes Kirchengesetz vom 15. November 2003
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. November 2002
über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 2003 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchst. b wird das Wort „Vorjahres“ durch die Worte „Vorvorjahres des Haushaltsjahres“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. November 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

471.01/

**Beschlüsse der Kirchenleitung über
Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und
vermögenswirksame Leistungen
für Pastoren und Kirchenbeamte**

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 7. November 2003 nachstehende Beschlüsse gefasst:

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzuwendung an Pastoren,
Pastorinnen, Kirchenbeamte und
Kirchenbeamtinnen
vom 3. Juli 1992**

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 3. Juli 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1997 (KABl 1992 S. 77, 1997 S. 144), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes
an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und
Kirchenbeamtinnen
vom 6. März 1992**

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992, geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1996 (KABl 1992 S. 56, 1996 S. 79), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Vermögenswirksame Leistungen

Die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen wird im Kalenderjahr 2004 nicht ausgesetzt.

Schwerin, 27. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

670.02 (04)/

Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 15. November 2003 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2004

Gemäß § 5 Kirchengesetz über den Haushalt 2004 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

Hat das Arbeits- oder Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für Teilzeitbeschäftigungen sowie Teildienstverhältnisse werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungs- bzw. Dienstumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit bzw. in mehreren Kirchgemeinden oder werden Tätigkeiten oder Dienste für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt bzw. versehen, schließen die Kirchgemeinden untereinander eine Vereinbarung ab, in der eine Regelung über die Aufbringung der Anteile enthalten ist.

Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden.

Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 v.H., falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Restituierte Flächen

Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2004 sind bis zum 20. Dezember 2004 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 28. November 2003

Der Oberkirchenrat
Flade

672.04/

Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Gemäß § 12 FinG erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Kirchensteueranteile und Personalkosten

Die nach § 3 Abs. 1 Buchst. b FinG den Kirchgemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis des Nettokirchensteueraufkommens des Vorjahres und der Anzahl der Gemeindeglieder des Vorjahres berechnet und mit den pauschalierten Personalkostenanteilen gemäß Kirchengesetz über den Haushaltsplan des jeweiligen Jahres verrechnet.

In der Kirchgemeinderechnung sind die von der Landeskirchenkasse ermittelten pauschalierten Personalkostenzuweisungen in Höhe von 80 vom Hundert und die Kirchensteuerzuweisung von 13 vom Hundert als Einnahme mit vollen Beträgen zu buchen.

Die Personalkosten (pauschaliert) sind als Ausgabe in der Kirchgemeinderechnung mit vollem Betrag zu buchen.

2. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 1 Abs. 5 Buchst. a

FinG sind die im jeweiligen Haushaltsjahr bis zum Stichtag 30. November des jeweiligen Jahres eingegangenen Nettoerträge. Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien. Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 20. Dezember des jeweiligen Jahres an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

3. Dienstwohnungsvergütung

Die ermittelten Dienstwohnungsvergütungen gemäß § 6 Abs. 4 FinG werden vierteljährlich an die Kirchenkreisverwaltungen für die Baukassen der örtlichen Kirchen für das Pfarrhaus überwiesen.

Schwerin, 28. November 2003

Der Oberkirchenrat
Flade

Beschlüsse der 8. Tagung der XII. Landessynode

Beschluss

zu Gesprächen mit der Pommerschen Kirchenleitung

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in Beantwortung des Beschlusses der Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom Juni 2003 mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche Gespräche aufzunehmen zu der Frage, wie die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der evangelischen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern unter den gegebenen Umständen mit den vorhandenen personellen und finanziellen Möglichkeiten angemessen wahrgenommen werden kann.

Die Landessynode erbittet auf ihren Tagungen Berichte zum jeweiligen Stand der Gespräche.

Plau am See, 15. November 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2001

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2001 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 15. November 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2002

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2002 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 15. November 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

471.01/

Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Gemäß Beschluss der Landessynode vom 5. April 2003 zur Änderung der Besoldungstabelle werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf 82 v. H. der Bundesbesoldung (West) festgesetzt (KABl 2003 S. 46).

Die Bundesbesoldung wird

ab 1. April 2004	um 1 v. H.
und ab 1. August 2004	um weitere 1 v. H.

angehoben.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die jeweils gültigen Besoldungstabellen zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bekannt.

Schwerin, 24. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

**Anlage zum
Kirchlichen Besoldungsgesetz**

Besoldungstabelle ab 1. Januar 2004

I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	L.alter 21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A9		1.540,24	1.581,68	1.649,10	1.716,52	1.783,94	1.851,37	1.897,72	1.944,07	1.990,42	2.036,77	
A10		1.659,61	1.717,20	1.803,58	1.889,97	1.976,36	2.062,73	2.120,32	2.177,91	2.235,50	2.293,09	
A11			1.913,10	2.001,61	2.090,12	2.178,64	2.267,16	2.326,17	2.385,17	2.444,19	2.503,21	2.562,20
A12			2.057,45	2.162,99	2.268,51	2.374,05	2.479,57	2.549,92	2.620,28	2.690,63	2.760,99	2.831,34
A13			2.315,84	2.429,80	2.543,76	2.657,71	2.771,67	2.847,64	2.923,61	2.999,58	3.075,56	3.151,53
A14			2.410,25	2.558,03	2.705,80	2.853,58	3.001,36	3.099,87	3.198,39	3.296,90	3.395,42	3.493,94

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	84,62
Stufe 2	157,01

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 72,39 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 185,35 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 57,23

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 450,00
2. Landessuperintendenten, Landespastoren für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 920,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.100,00
4. Präsident des Oberkirchenrates 1.250,00
5. Landesbischof 1.600,00

Anlage zum
Kirchlichen Besoldungsgesetz**Besoldungstabelle ab 1. April 2004**

I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	L.alter	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A9		1.555,64	1.597,50	1.665,59	1.733,69	1.801,79	1.869,89	1.916,69	1.963,51	2.010,32	2.057,14	
A10		1.676,21	1.734,37	1.821,61	1.908,87	1.996,12	2.083,37	2.141,53	2.199,69	2.257,85	2.316,02	
A11			1.932,23	2.021,63	2.111,02	2.200,43	2.289,83	2.349,43	2.409,02	2.468,63	2.528,24	2.587,83
A12			2.078,03	2.184,62	2.291,19	2.397,79	3.504,37	2.575,42	2.646,48	2.717,53	2.788,60	2.859,65
A13			2.339,00	2.454,10	2.569,20	2.684,29	2.799,38	2.876,12	2.952,84	3.029,57	3.106,32	3.183,04
A14			2.434,35	2.583,62	2.732,86	2.882,11	3.031,37	3.130,87	3.230,37	3.329,87	3.429,38	3.528,88

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 85,47

Stufe 2 158,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 73,11 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 187,21 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 57,80

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 460,00
2. Landessuperintendenten, Landespastoren für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 930,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.110,00
4. Präsident des Oberkirchenrates 1.275,00
5. Landesbischof 1.625,00

Anlage zum
Kirchlichen Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle ab 1. August 2004

I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	L.alter Stufe	21 1	23 2	25 3	27 4	29 5	32 6	35 7	38 8	41 9	45 10	49 11
A9		1.571,19	1.613,47	1.682,25	1.751,02	1.819,80	1.888,58	1.935,86	1.983,15	2.030,43	2.077,72	
A10		1.692,97	1.751,72	1.839,83	1.927,96	2.016,08	2.104,20	2.162,95	2.221,69	2.280,42	2.339,17	
A11			1.951,55	2.041,84	2.132,13	2.222,43	2.312,73	2.372,92	2.433,11	2.493,32	2.553,52	2.613,71
A12			2.098,81	2.206,46	2.314,11	2.421,76	2.529,41	2.601,18	2.672,94	2.744,70	2.816,49	2.888,25
A13			2.362,39	2.478,64	2.594,89	2.711,13	2.827,38	2.904,87	2.982,37	3.059,87	3.137,38	3.214,88
A14			2.458,70	2.609,45	2.760,19	2.910,93	3.061,68	3.162,17	3.262,67	3.363,17	3.463,67	3.564,17

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	86,32
Stufe 2	160,16

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 73,84 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 189,08 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 58,38

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 470,00
2. Landessuperintendenten, Landespastoren für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 940,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.120,00
4. Präsident des Oberkirchenrates 1.300,00
5. Landesbischof 1.650,00

474.00/

Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2003 sind die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte seit dem 1. August 2003 auf 91 % der in den jeweiligen Tarifverträgen des Bundes und der Länder (West) geltenden Beträge festgesetzt.

Zum **1. Januar 2004** erhöhen sich die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte des Bundes und der Länder (West) um **1 %**, zum **1. Mai 2004** um weitere **1 %**.

Ab **1. August 2004** sind die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte auf **92,5 %** der in den jeweiligen Tarifverträgen des Bundes und der Länder (West) geltenden Beträge festzusetzen.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die ab 1. Januar 2004 geltenden Tabellen bekannt.

Schwerin, 24. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

●berkirchenrat

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X ab 21.bzw.23.Lebensjahr
Gültig vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 - 91% West**

Gruppe	21 1	23 2	25 3	27 4	29 5	31 6	33 7	35 8	37 9	39 10	41 11	43 12	45 13	47 14	49 15
I		2.713,49	2.860,59	3.007,71	3.154,83	3.301,95	3.449,09	3.596,17	3.743,31	3.890,42	4.037,54	4.184,67	4.331,77	4.478,87	
Ia		2.501,11	2.615,46	2.729,74	2.844,05	2.958,38	3.072,72	3.187,07	3.301,35	3.415,67	3.530,00	3.644,34	3.758,63	3.868,26	
Ib		2.223,51	2.333,42	2.443,32	2.553,22	2.663,12	2.773,02	2.882,94	2.992,83	3.102,75	3.212,63	3.322,54	3.432,44	3.542,07	
IIa		1.970,91	2.071,85	2.172,83	2.273,75	2.374,70	2.475,66	2.576,58	2.677,56	2.778,47	2.879,48	2.980,41	3.081,31		
IIb		1.837,69	1.929,70	2.021,71	2.113,74	2.205,78	2.297,79	2.389,81	2.481,84	2.573,85	2.665,90	2.757,91	2.798,10		
III	1.751,63	1.837,69	1.923,73	2.009,78	2.095,85	2.181,90	2.267,96	2.354,00	2.440,05	2.526,11	2.612,18	2.698,25	2.780,10		
IVa	1.587,82	1.666,57	1.745,32	1.824,04	1.902,79	1.981,53	2.060,28	2.139,01	2.217,76	2.296,50	2.375,25	2.454,01	2.531,65		
IVb	1.451,81	1.514,30	1.576,75	1.639,22	1.701,64	1.764,12	1.826,57	1.889,04	1.951,50	2.013,96	2.076,44	2.138,89	2.147,19		
Va	1.283,75	1.333,23	1.382,69	1.436,16	1.491,04	1.545,97	1.600,90	1.655,81	1.710,73	1.765,65	1.820,58	1.875,50	1.926,52		
Vb	1.283,75	1.333,23	1.382,69	1.436,16	1.491,04	1.545,97	1.600,90	1.655,81	1.710,73	1.765,65	1.820,58	1.875,50	1.879,30		
Vc	1.213,49	1.258,09	1.302,74	1.349,57	1.396,41	1.445,22	1.497,18	1.549,18	1.601,14	1.653,12	1.704,40				
VIa	1.149,15	1.183,63	1.218,07	1.252,55	1.286,99	1.322,48	1.358,67	1.394,86	1.431,68	1.471,84	1.512,00	1.552,18	1.592,33	1.632,50	1.666,95
VIb	1.149,15	1.183,63	1.218,07	1.252,55	1.286,99	1.322,48	1.358,67	1.394,86	1.431,68	1.471,84	1.512,00	1.543,42			
VII	1.064,61	1.092,59	1.120,59	1.148,57	1.176,57	1.204,56	1.232,53	1.260,55	1.288,52	1.317,27	1.346,68	1.367,88			
VIII	984,87	1.010,45	1.036,06	1.061,65	1.087,26	1.112,85	1.138,47	1.164,06	1.189,66	1.208,68					
IXa	952,62	978,10	1.003,55	1.029,01	1.054,44	1.079,90	1.105,34	1.130,79	1.156,16						
IXb	916,93	940,17	963,38	986,59	1.009,83	1.033,06	1.056,29	1.079,51	1.099,14						
X	851,42	874,65	897,90	921,10	944,33	967,56	990,79	1.014,02	1.037,23						
Allgemeine Zulage:															
	IXa-X		81,86												
	Vc-VIII		96,81												
	IIa-Vb		103,26												
	Ia-Ib		38,72												
Ortszuschlagstabelle	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3/1 Kind	Halbe Diff. zw. Stufe 1 u. Stufe 2											
Tarifkl. Ib I-IIb	509,31	605,62	687,22	48,15											
Tarifkl. Ic III-Vb	452,62	548,94	630,54	48,15											
Tarifkl. II Vc-X	426,35	518,10	599,70	45,87											
Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um		81,60													
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um															
				X-IXb	1. Kind	4,65	ab 2. Kind	23,26							
				Ixa	4,65			18,61							
				VIII	4,65			13,96							

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X ab 21. bzw. 23. Lebensjahr
Gültig ab 1.05.2004 - 91% West**

Gruppe	21 1	23 2	25 3	27 4	29 5	31 6	33 7	35 8	37 9	39 10	41 11	43 12	45 13	47 14	49 15
I		2.740,63	2.889,19	3.037,79	3.186,38	3.334,97	3.483,58	3.632,14	3.780,75	3.929,33	4.077,92	4.226,52	4.375,09	4.523,66	
Ia		2.526,12	2.641,61	2.757,03	2.872,49	2.987,97	3.103,44	3.218,94	3.334,37	3.449,82	3.565,30	3.680,78	3.796,21	3.906,94	
Ib		2.245,75	2.356,76	2.467,76	2.578,76	2.689,76	2.800,76	2.911,77	3.022,75	3.133,77	3.244,75	3.355,76	3.466,76	3.577,50	
IIa		1.990,61	2.092,57	2.194,56	2.296,49	2.398,45	2.500,42	2.602,35	2.704,33	2.806,27	2.908,27	3.010,22	3.112,12		
IIb		1.856,07	1.949,00	2.041,93	2.134,88	2.227,83	2.320,76	2.413,71	2.506,66	2.599,59	2.692,56	2.785,49	2.826,09		
III	1.769,15	1.856,07	1.942,97	2.029,88	2.116,81	2.203,72	2.290,64	2.377,54	2.464,45	2.551,38	2.638,30	2.725,23	2.807,90		
IVa	1.603,70	1.683,24	1.762,77	1.842,28	1.921,82	2.001,34	2.080,88	2.160,40	2.239,94	2.319,47	2.399,00	2.478,55	2.556,96		
IVb	1.466,33	1.529,45	1.592,52	1.655,61	1.718,65	1.781,76	1.844,84	1.907,93	1.971,02	2.034,10	2.097,20	2.160,28	2.168,66		
Va	1.296,58	1.346,56	1.396,52	1.450,52	1.505,95	1.561,43	1.616,91	1.672,37	1.727,83	1.783,30	1.838,79	1.894,26	1.945,78		
Vb	1.296,58	1.346,56	1.396,52	1.450,52	1.505,95	1.561,43	1.616,91	1.672,37	1.727,83	1.783,30	1.838,79	1.894,26	1.898,09		
Vc	1.225,62	1.270,67	1.315,77	1.363,06	1.410,38	1.459,67	1.512,15	1.564,68	1.617,15	1.669,65	1.721,45				
VIa	1.160,64	1.195,46	1.230,25	1.265,08	1.299,86	1.335,70	1.372,25	1.408,81	1.446,00	1.486,56	1.527,12	1.567,70	1.608,25	1.648,83	1.683,62
VIb	1.160,64	1.195,46	1.230,25	1.265,08	1.299,86	1.335,70	1.372,25	1.408,81	1.446,00	1.486,56	1.527,12	1.558,86			
VII	1.075,26	1.103,52	1.131,80	1.160,06	1.188,33	1.216,60	1.244,86	1.273,16	1.301,41	1.330,44	1.360,15	1.381,56			
VIII	994,71	1.020,55	1.046,42	1.072,27	1.098,13	1.123,98	1.149,86	1.175,70	1.201,56	1.220,77					
IXa	962,15	987,88	1.013,58	1.039,30	1.064,99	1.090,70	1.116,39	1.142,10	1.167,73						
IXb	926,10	949,57	973,01	996,46	1.019,93	1.043,39	1.066,85	1.090,31	1.110,13						
X	859,94	883,39	906,88	930,31	953,78	977,23	1.000,70	1.024,16	1.047,60						

Allgemeine Zulage:	IXa-X	82,78
	Vc-VIII	97,77
	IIa-Vb	104,29
	Ia-Ib	38,72

Ortszuschlagstabelle	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3/1 Kind	Halbe Diff. zw. Stufe 1 u. Stufe 2
Tarifkl. Ib I-IIb	514,40	611,68	694,10	48,63
Tarifkl. Ic III-Vb	457,15	554,43	636,84	48,63
Tarifkl. II Vc-X	430,62	523,28	605,70	46,32

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende
Kind = Erhöhung um 82,42

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes
weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der
Vergütungsgruppen um

	1. Kind	ab 2. Kind
X-IXb	4,65	23,26
Ixa	4,65	18,61
VIII	4,65	13,96

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X ab 21. bzw. 23. Lebensjahr
Gültig ab 1.08.2004 - 92,5% West**

Gruppe	21 1	23 2	25 3	27 4	29 5	31 6	33 7	35 8	37 9	39 10	41 11	43 12	45 13	47 14	49 15
I		2.785,80	2.936,81	3.087,86	3.238,90	3.389,94	3.541,00	3.692,01	3.843,07	3.994,10	4.145,14	4.296,19	4.447,21	4.598,23	
Ia		2.567,76	2.685,16	2.802,48	2.919,84	3.037,22	3.154,60	3.272,00	3.389,33	3.506,69	3.624,07	3.741,46	3.858,79	3.971,34	
Ib		2.282,77	2.395,60	2.508,43	2.621,26	2.734,09	2.846,92	2.959,77	3.072,58	3.185,43	3.298,24	3.411,08	3.523,91	3.636,47	
IIa		2.023,43	2.127,06	2.230,74	2.334,35	2.437,98	2.541,64	2.645,24	2.748,91	2.852,53	2.956,21	3.059,84	3.163,42		
IIb		1.886,66	1.981,12	2.075,59	2.170,07	2.264,56	2.359,02	2.453,50	2.547,98	2.642,44	2.736,94	2.831,40	2.872,67		
III	1.798,31	1.886,66	1.975,00	2.063,34	2.151,70	2.240,04	2.328,39	2.416,73	2.505,07	2.593,43	2.681,79	2.770,15	2.854,18		
IVa	1.630,14	1.710,99	1.791,83	1.872,65	1.953,50	2.034,33	2.115,18	2.196,01	2.276,86	2.357,10	2.438,54	2.519,40	2.599,11		
IVb	1.490,50	1.554,66	1.618,77	1.682,90	1.746,98	1.811,13	1.875,25	1.939,38	2.003,51	2.067,63	2.131,77	2.195,89	2.204,41		
Va	1.317,96	1.368,76	1.419,54	1.474,43	1.530,78	1.587,17	1.643,56	1.699,93	1.756,32	1.812,70	1.869,10	1.925,48	1.977,85		
Vb	1.317,96	1.368,76	1.419,54	1.474,43	1.530,78	1.587,17	1.643,56	1.699,93	1.756,32	1.812,70	1.869,10	1.925,48	1.929,38		
Vc	1.245,82	1.291,62	1.337,45	1.385,53	1.433,63	1.483,73	1.537,07	1.590,47	1.643,80	1.697,17	1.749,82				
VIa	1.179,77	1.215,17	1.250,53	1.285,93	1.321,28	1.357,72	1.394,87	1.432,03	1.469,84	1.511,07	1.552,29	1.593,54	1.634,76	1.676,01	1.711,37
VIb	1.179,77	1.215,17	1.250,53	1.285,93	1.321,28	1.357,72	1.394,87	1.432,03	1.469,84	1.511,07	1.552,29	1.584,55			
VII	1.092,98	1.121,71	1.150,45	1.179,18	1.207,92	1.236,66	1.265,38	1.294,14	1.322,86	1.352,37	1.382,57	1.404,34			
VIII	1.011,11	1.037,37	1.063,67	1.089,94	1.116,23	1.142,50	1.168,81	1.195,08	1.221,36	1.240,89					
IXa	978,01	1.004,16	1.030,29	1.056,43	1.082,54	1.108,67	1.134,80	1.160,93	1.186,97						
IXb	641,37	965,22	989,05	1.012,89	1.036,74	1.060,59	1.084,44	1.108,28	1.128,43						
X	874,11	897,95	921,82	945,65	969,50	993,34	1.017,19	1.041,04	1.064,87						

Allgemeine Zulage:	IXa-X	84,15
	Vc-VIII	99,39
	IIa-Vb	106,01
	Ia-Ib	39,75

Ortszuschlagstabelle	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3/1 Kind	Halbe Diff. zw. Stufe 1 u. Stufe 2
Tarifkl. Ib I-IIb	522,88	621,76	705,54	49,44
Tarifkl. Ic III-Vb	464,69	563,57	647,34	49,44
Tarifkl. II Vc-X	437,71	531,91	615,68	47,10

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 83,77

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um

	1. Kind	ab 2. Kind
X-IXb	4,73	23,64
Ixa	4,73	18,92
VIII	4,73	14,19

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr.XIII bis Kr.I nach Vollendung des 20.Lebensjahres
gültig vom 1.Januar bis 30.April 2004 91% West

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr.XIII	2.400,43	2.501,88	2.603,33	2.682,23	2.761,13	2.840,05	2.918,95	2.997,87	3.076,77
Kr.XII	2.218,50	2.312,99	2.407,45	2.480,92	2.554,42	2.627,89	2.701,36	2.774,84	2.848,34
Kr.XI	2.057,98	2.148,66	2.239,33	2.309,86	2.380,39	2.450,91	2.521,43	2.591,96	2.662,49
Kr.X	1.904,47	1.988,60	2.072,73	2.138,14	2.203,58	2.268,99	2.334,42	2.399,84	2.465,27
Kr.IX	1.763,58	1.841,36	1.919,16	1.979,68	2.040,18	2.100,71	2.161,21	2.221,73	2.282,23
Kr.VIII	1.632,64	1.704,71	1.776,79	1.832,87	1.888,94	1.945,01	2.001,06	2.057,13	2.113,18
Kr.VII	1.512,95	1.579,54	1.646,12	1.697,91	1.749,69	1.801,47	1.853,26	1.905,05	1.956,83
Kr.VI	1.404,92	1.465,94	1.526,95	1.574,41	1.621,87	1.669,33	1.716,79	1.764,24	1.811,71
Kr.Va	1.338,71	1.395,76	1.452,81	1.497,18	1.541,53	1.585,91	1.630,28	1.674,65	1.719,01
Kr.V	1.293,26	1.347,24	1.401,21	1.443,18	1.485,17	1.527,14	1.569,10	1.611,09	1.653,08
Kr.IV	1.211,08	1.259,06	1.307,03	1.344,35	1.381,65	1.418,97	1.456,29	1.493,61	1.530,91
Kr.III	1.134,87	1.175,63	1.216,40	1.248,11	1.279,81	1.311,53	1.343,22	1.374,94	1.406,63
Kr.II	1.063,42	1.099,14	1.134,89	1.162,68	1.190,45	1.218,25	1.246,04	1.273,84	1.301,63
Kr.I	997,92	1.029,73	1.061,52	1.086,25	1.110,99	1.135,73	1.160,45	1.185,17	1.209,90

Allgemeine Zulage:	Kr.I-II	81,86
	Kr.III-VI	96,81
	Kr.VII-XIII	103,26

Ortszuschlagstabelle		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Halbe Diff. 1/2	
Tarifkl.:	Ib	Kr.XIII	509,31	605,62	687,22	48,15
	Ic	Kr.XII-VII	452,62	548,94	630,54	48,15
	II	Kr.VI-I	426,35	518,10	599,70	45,87

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende
Kind = Erhöhung um 81,60

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag
für das 1. sowie 2. und jedes weitere zu berücksichtigende
Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

	1. Kind	ab 2. Kind
Kr.I	4,65	23,26
Kr.II	4,65	18,61

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr.XIII bis Kr.I nach Vollendung des 20.Lebensjahres
gültig ab 1.Mai 2004

91% West

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr.XIII	2.424,43	2.526,90	2.629,36	2.709,06	2.788,74	2.868,45	2.948,15	3.027,84	3.107,54
Kr.XII	2.240,68	2.336,12	2.431,53	2.505,73	2.579,96	2.654,17	2.728,38	2.802,59	2.876,82
Kr.XI	2.078,57	2.170,15	2.261,72	2.332,96	2.404,19	2.475,42	2.546,64	2.617,88	2.689,11
Kr.X	1.923,51	2.008,48	2.093,46	2.159,52	2.225,62	2.291,68	2.357,76	2.423,84	2.489,92
Kr.IX	1.781,22	1.859,77	1.938,35	1.999,47	2.060,59	2.121,71	2.182,83	2.243,94	2.305,06
Kr.VIII	1.648,97	1.721,76	1.794,57	1.851,19	1.907,83	1.964,45	2.021,07	2.077,70	2.134,31
Kr.VII	1.528,08	1.595,34	1.662,58	1.714,89	1.767,19	1.819,49	1.871,80	1.924,09	1.976,39
Kr.VI	1.418,97	1.480,60	1.542,22	1.590,15	1.638,09	1.686,02	1.733,96	1.781,88	1.829,83
Kr.Va	1.352,10	1.409,72	1.467,33	1.512,15	1.556,95	1.601,77	1.646,59	1.691,40	1.736,20
Kr.V	1.306,19	1.360,70	1.415,22	1.457,61	1.500,02	1.542,41	1.584,79	1.627,20	1.669,61
Kr.IV	1.223,19	1.271,65	1.320,10	1.357,79	1.395,47	1.433,16	1.470,85	1.508,54	1.546,22
Kr.III	1.146,22	1.187,39	1.228,56	1.260,60	1.292,61	1.324,64	1.356,66	1.388,69	1.420,70
Kr.II	1.074,05	1.110,14	1.146,24	1.174,31	1.202,36	1.230,44	1.258,49	1.286,58	1.314,64
Kr.I	1.007,91	1.040,03	1.072,14	1.097,11	1.122,10	1.147,08	1.172,05	1.197,01	1.222,00

Allgemeine Zulage:	Kr.I-II	82,78
	Kr.III-VI	97,77
	Kr.VII-XIII	104,29

Ortszuschlagstabelle		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Halbe Diff. 1/2	
Tarifkl.:	Ib	Kr.XIII	514,40	611,68	694,10	48,64
	Ic	Kr.XII-VII	457,15	554,43	636,84	48,64
	II	Kr.VI-I	430,62	523,28	605,70	46,33

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende
Kind = Erhöhung um 90,57

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag
für das 1. sowie 2. und jedes weitere zu berücksichtigende
Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

	1. Kind	ab 2. Kind
Kr.I	4,65	23,26
Kr.II	4,65	18,61

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr.XIII bis Kr.I nach Vollendung des 20.Lebensjahres
gültig ab 1.August 2004 92,5% West

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr.XIII	2.464,39	2.568,55	2.672,70	2.753,72	2.834,71	2.915,73	2.996,74	3.077,75	3.158,76
Kr.XII	2.277,62	2.374,63	2.471,61	2.547,03	2.622,49	2.697,92	2.773,35	2.848,79	2.924,24
Kr.XI	2.112,83	2.205,92	2.299,00	2.371,41	2.443,82	2.516,22	2.588,62	2.661,03	2.733,44
Kr.X	1.955,22	2.041,59	2.127,96	2.195,12	2.262,31	2.329,46	2.396,63	2.463,79	2.530,97
Kr.IX	1.810,58	1.890,42	1.970,31	2.032,43	2.094,55	2.156,68	2.218,81	2.280,93	2.343,05
Kr.VIII	1.676,15	1.750,14	1.824,15	1.881,71	1.939,28	1.996,83	2.054,39	2.111,95	2.169,50
Kr.VII	1.553,27	1.621,64	1.689,98	1.743,15	1.796,32	1.849,48	1.902,65	1.955,81	2.008,97
Kr.VI	1.442,36	1.505,00	1.567,64	1.616,36	1.665,09	1.713,81	1.762,54	1.811,25	1.859,99
Kr.Va	1.374,38	1.432,95	1.491,52	1.537,07	1.582,61	1.628,18	1.673,73	1.719,28	1.764,82
Kr.V	1.327,72	1.383,13	1.438,55	1.481,64	1.524,74	1.567,84	1.610,92	1.654,02	1.697,13
Kr.IV	1.243,36	1.292,61	1.341,86	1.380,17	1.418,47	1.456,78	1.495,10	1.533,41	1.571,70
Kr.III	1.165,11	1.206,96	1.248,81	1.281,37	1.313,92	1.346,48	1.379,02	1.411,58	1.444,12
Kr.II	1.091,76	1.128,44	1.165,13	1.193,67	1.222,17	1.250,72	1.279,24	1.307,78	1.336,31
Kr.I	1.024,52	1.057,17	1.089,82	1.115,20	1.140,60	1.165,99	1.191,37	1.216,75	1.242,15

Allgemeine Zulage:	Kr.I-II	84,15
	Kr.III-VI	99,39
	Kr.VII-XIII	106,01

Ortszuschlagstabelle		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Halbe Diff. 1/2	
Tarifkl.:	Ib	Kr.XIII	522,88	621,76	705,54	49,44
	Ic	Kr.XII-VII	464,69	563,57	647,34	49,44
	II	Kr.VI-I	437,71	531,91	615,68	47,10

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende
Kind = Erhöhung um 83,77

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag
für das 1. sowie 2. und jedes weitere zu berücksichtigende
Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

	1. Kind	ab 2. Kind
Kr.I	4,73	23,64
Kr.II	4,73	18,92

460.01/321

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. November 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 24. November 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 7. November 2003 zur Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes

§ 1

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan vom 2. November 1991, zuletzt geändert am 29. Januar 1999 (KABl. 1992 S. 32, 1999 S. 1), wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 1.4 Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

In Fallgruppe 8 werden folgende Wörter eingefügt:

„... oder nach sechsjähriger Bewährung in einer B-Kirchenmusikerstelle.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Kühlungsborn, 28. November 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

Schwerin, Apothekerstr. 41/241-1

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Satzung für die Stiftung „Kirchgemeindliche Arbeit in Schwerin“ vom 6. Oktober 2003.

Schwerin, 11. November 2003

Der Oberkirchenrat
in Vertretung

Kriedel

Satzung der Stiftung „Kirchgemeindliche Arbeit in Schwerin“

Präambel

Die am 25. März 1903 errichtete rechtsfähige Stiftung „Kirchliche Armenpflege in den Evangelisch-Lutherischen Gemeinden Schwerins“ wurde mit einer neuen Satzung vom 10. März 1956 als „Schwesternheim der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden Schwerins“ weiter geführt. Das für diesen Zweck genutzte Gebäude in der Apothekerstraße 41 wurde gemäß Beschluss des Vorstandes vom 14. Dezember 1998 verkauft.

Die Stiftung soll durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung mit dem ursprünglichen Namen „Kirchliche Armenpflege in den Evangelisch-Lutherischen Gemeinden Schwerins“ wird unter dem neuen Namen „Kirchgemeindliche Arbeit in Schwerin“ weiter geführt. Sie ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 26 StiftG Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die kirchgemeindliche Arbeit, insbesondere in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, in Schwerin zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer Werke und Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungskapital besteht aus 153.194,- EUR und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden in Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus vier Personen besteht.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem zuständigen Propst als Vorsitzender,
2. zwei Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Schwerins,
3. einem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung Wismar, der in der Regel die Aufgabe des Rechnungsführers übernimmt.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Propsteisynode beschließt, aus welchen Kirchgemeinderäten die Mitglieder zu entsenden sind. Im Falle ihres Ausscheidens findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- a) durch Niederlegung,
- b) durch Abberufung oder Abwahl,
- c) durch Kirchenaustritt,
- d) durch Tod.

(6) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7**Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Satzung, deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 8**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Stiftung unterliegt der Prüfung

durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 9**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 6. Oktober 2003 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 10. März 1956 nebst Ergänzungen vom 26. Juni 1963 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Schwerin, 6. Oktober 2003

Vorstand der Stiftung

Genehmigung**der Satzung für die Stiftung „Kirchgemeindliche Arbeit in Schwerin“**

Hiermit wird auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) in Verbindung mit § 9 vorstehender Stiftungssatzung die Satzung für die Stiftung „Kirchgemeindliche Arbeit in Schwerin“ in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 6. Oktober 2003 genehmigt.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 104) die Zustimmung

der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S.79) verbunden.

Schwerin, 10. November 2003

Der Oberkirchenrat
in Vertretung

Kriedel

Strukturveränderungen

6417-12/4

Vereinigung der Kirchgemeinde Neumühle mit der Versöhnungskirchgemeinde Schwerin-Lankow

Die Verbindung zwischen den Kirchgemeinden Neumühle und Wittenförden wird mit Wirkung vom 1. November 2003 gelöst. Die Kirchgemeinde Neumühle wird mit gleichem Datum mit der Versöhnungskirchgemeinde Schwerin-Lankow vereinigt. Im Bereich der vereinigten Versöhnungskirchgemeinde Schwerin-Lankow sind 1,5 besetzbare Pfarrstellen.

Pastor Martin Wielepp, Wittenförden, erhält einen Auftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle im Umfang von 50 % in der Versöhnungskirchgemeinde Schwerin-Lankow.

Schwerin, 28. Oktober 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

450.12/41

Umgemeindung und Veränderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Rostock und Wismar

Die Ortschaften Alt Karin, Altenhagen, Neu Karin, Danneborst, Groß Nienhagen, Klein Nienhagen, Rosenhagen und Klein Siemen werden mit Datum vom 1. Dezember 2003 aus der Kirchgemeinde Kirch Mulsow in die Kirchgemeinde Kröpelin umgemeindet. Die Kirchenleitung hat beschlossen, mit gleichem Datum die Grenze zwischen den Kirchenkreisen Rostock und Wismar so zu verändern, dass diese Ortschaften zum Kirchenkreis Rostock gehören.

Schwerin, 11. November 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Oberkirchenrat

450.12/41

Verbindung der Kirchgemeinde Kirch Mulsow mit der Kirchgemeinde Neuburg

Die Kirchgemeinde Kirch Mulsow wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 mit der Kirchgemeinde Neuburg verbunden. Kirch Mulsow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 11. November 2003

Der Oberkirchenrat

Andreas Flade

8221-12/1

Vereinigung der Kirchgemeinde Hohenkirchen mit der Kirchgemeinde Proseken

Die bereits miteinander verbundenen Kirchgemeinden Hohenkirchen und Proseken werden zum 1. Dezember 2003 miteinander vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Proseken-Hohenkirchen.

Schwerin, 11. November 2003

Der Oberkirchenrat

Andreas Flade

8102-12/1

Vereinigung der Kirchgemeinde Woserin mit der Kirchgemeinde Dabel

Die Kirchgemeinde Woserin wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 mit der Kirchgemeinde Dabel vereinigt. Woserin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kirchgemeinde Dabel.

Schwerin, 11. November 2003

Der Oberkirchenrat

Andreas Flade

450.12/41

Umgemeindung

Die Ortschaften Pässe, Alt Poorstorf, Goldberg, Höltingsdorf, Neu Poorstorf, Tützen, Poischendorf und Langenstück werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 aus der Kirchgemeinde Kirch Mulsow in die Kirchgemeinde Neukloster umgemeindet.

Schwerin, 11. November 2003

Der Oberkirchenrat

Andreas Flade

450.12/41

Verbindung der verbundenen Kirchgemeinden Biendorf und Russow mit der Kirchgemeinde Rerik

Die verbundenen Kirchgemeinden Biendorf und Russow werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 mit der Kirchgemeinde Rerik verbunden. Biendorf wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 11. November 2003

Der Oberkirchenrat

Andreas Flade

3401-12/4

Verbindung der Kirchgemeinde Kuppentin mit der Kirchgemeinde Woosten

Die Verbindung der Kirchgemeinde Kuppentin mit der Kirchgemeinde Barkow wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 gelöst. Mit gleichem Datum wird die Kirchgemeinde Kuppentin mit der Kirchgemeinde Woosten verbunden.

Schwerin, 25. November 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

4312-12/4

Vereinigung der Kirchgemeinde Dierhagen mit der Kirchgemeinde Wustrow

Die Kirchgemeinde Dierhagen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 mit der Kirchgemeinde Wustrow vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kirchgemeinde Wustrow.

Schwerin, 25. November 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

450.12/41

Verbindung der Kirchgemeinde Westenbrügge mit der Kirchgemeinde Neubukow

Die Verbindung der Kirchgemeinde Westenbrügge mit der Kirchgemeinde Biendorf wird zum 1. Dezember 2003 gelöst. Mit dem gleichen Datum wird die Kirchgemeinde Westenbrügge mit der Kirchgemeinde Neubukow verbunden.

Schwerin, 2. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

1214-12/8

Vereinigung der Kirchgemeinde Polchow mit der Kirchgemeinde Laage

Die bereits mit Laage verbundene Kirchgemeinde Polchow wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 mit der Kirchgemeinde Laage vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kirchgemeinde Laage.

Schwerin, 2. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

7414-12/10

Vereinigung der Kirchgemeinde Prillwitz mit der Kirchgemeinde Peckatel

Die bereits miteinander verbundenen Kirchgemeinden Peckatel und Prillwitz werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 miteinander vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Peckatel-Prillwitz.

Schwerin, 2. Dezember 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

4304-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Graal-Müritz, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Zur Kirchgemeinde Graal-Müritz gehören 717 Gemeindeglieder. Die sonntäglichen Gottesdienste zeichnen sich durch einen guten Besuch aus. In nahezu jedem Gottesdienst feiert die Gemeinde das Heilige Abendmahl.

Weitere Schwerpunkte für das Gemeindeleben sind Bibelstunden, Gesprächskreise, Frauenstunden, Vorschulkinderarbeit, Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Junge Gemeinde. Ein Kirchenchor und ein Posaunenchor gestalten die Gottesdienste mit. Ehrenamtliche Kräfte leiten die Chöre und spielen die Orgel. Eine Kantorenstelle gibt es leider nicht.

Da unser Ort den Charakter eines Ostseebades und Kurortes hat, gehört auch die Urlauberbetreuung zu den Aufgaben. Tägliche Abendandachten in der Saison und das Organisieren von geistlichen Abendmusiken, Vorträgen, Lesungen und Spielen ist Tradition in unserer Kirchgemeinde. Durch die Kureinrichtungen und Altenheime ergeben sich zusätzlich seelsorgerliche Aufgaben. Die evangelistische Arbeit an der Jugend sollte aber mit im Vordergrund stehen. Zur Kirchgemeinde gehört ein Erholungsheim. Es wurde bisher vom Pastor mit betreut. Die Dienstwohnung befindet sich im Heim. Andere Lösungen sind denkbar. Zukünftig soll ein Heimleiter oder eine Heimleiterin angestellt werden. Hieraus könnte sich eine Anstellungsmöglichkeit für den Ehepartner/die Ehepartnerin ergeben. Die Gemeinde freut sich über einen engagierten Pastor/eine engagierte Pastorin, der/die Liebe zum Wort Gottes zeigt und die Tätigkeit hier nicht als Job, sondern als Berufung sieht.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2004 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. November 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen, ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. April 2004 in einem Umfang von 50 % mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Meldorf, eine Kleinstadt mit großem Charme, ist Mittelpunkt des Kirchenkreises Süderdithmarschen. Hier gibt es gute Möglichkeiten zum Einkauf und zur Freizeitgestaltung. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Das Zentrum Meldorfs ist der so genannte Dom, eine wunderschöne frühgotische Backsteinkirche, an der eine reiche kirchenmusikalische Arbeit stattfindet. Der Dom ist zugleich Ziel vieler Touristen, die hier auch die Nähe der Nordsee genießen.

Zur Kirchengemeinde Meldorf gehören in Stadt und Land ca. 10.200 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Zur neu zugeschnittenen dritten Pfarrstelle gehört der östlich der Bahnlinie gelegene Teil der Stadt Meldorf mit etwa 1.500 Gemeindegliedern. Neben den klassischen Gemeindeaufgaben ist der Pfarrstelle die seelsorgerliche Betreuung der Bewohner des Evangelischen Altenhilfezentrums in Meldorf zugeordnet.

Predigtstätte ist für alle Pfarrbezirke und den Propst der Dom (im Wechsel mit den Kollegen und der Kollegin). Daneben ist im Evangelischen Altenhilfezentrum monatlich Gottesdienst zu halten.

Ein Pastorat steht nicht zur Verfügung. Der Kirchenvorstand legt aber Wert darauf, dass die künftige Pastorin bzw. der künftige Pastor in Meldorf wohnt. Wir sind gerne bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums behilflich.

Wir hoffen auf engagierte Bewerber (Pastor/Pastorin), die das Gemeindeleben in gemeinsamer Verantwortung mit Kirchenvorstand und Kollegen gestalten wollen. Wir wünschen uns:

- zeitgemäße, klare Verkündigung des Evangeliums,
- offenes und unkompliziertes Zugehen auf die Menschen,
- seelsorgerlichen Umgang mit den Personen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Kampstr. 8 a, 25699 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Thomas Baum, Rufnummer (0 48 32) 67 44 und Herr Propst Henning Kiene, Rufnummer (0 48 32) 67 41.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 12. Januar 2004. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 5. November 2003

Beste
Landesbischof

148.33/6

Im gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg mit zurzeit 65 Kirchengemeinden für derzeit ca. 210.000 Gemeindeglieder ist eine von drei Stellen einer Hauptpastorin/Pröpstin/ eines Hauptpastoren/Propstes ab sofort zu besetzen.

Im Zuge der Neuordnung des leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis, die den besonderen geschichtlichen Gegebenheiten Alt-Hamburgs Rechnung trägt und eine Konzentration auf die geistlichen Leitungsaufgaben vorsieht, wird das Amt einer Pröpstin/eines Propstes mit dem Amt eines Hauptpastors/einer Hauptpastorin an den traditionsreichen Hamburger Hauptkirchen verbunden.

Der jetzige Hauptpastor an der Hauptkirche St. Katharinen ist Ende Juli 2003 altersbedingt ausgeschieden. Mit dem ebenfalls altersbedingten Ausscheiden des jetzigen Propstes des Bezirkes Mitte/Bergedorf Ende August 2004 werden zu diesem Zeitpunkt die ausgeschriebene Hauptpastorin-/Hauptpastorenstelle und die dortige Pröpstin-/Propstenstelle zusammengeführt. Es entsteht das erste integrierte geistliche Leitungsamt des Kirchenkreises. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit Teil des leitenden geistlichen Dienstes.

Der Kirchenkreis befindet sich zurzeit in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund der Breite großstädtischer Herausforderung für Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben;
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises;
- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte;
- die Reorganisation der Verwaltung.

Der Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf zeichnet sich durch eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur aus. Hoch verdichtete innerstädtische Quartiere mit sozialen Brennpunkten verbinden sich mit ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft. Zu den Kernaufgaben gehört die Integration dieser unterschiedlichen Gebiete mit ihren jeweils spezifischen Chancen und Problematiken.

Zur Hauptkirche Katharinen, die zugleich Universitätskirche ist, gehören zurzeit ca. 580 Orts- bzw. Personal-Gemeindeglieder. Sie versteht sich als Kirche für die gesamte Stadt und bedarf einer/eines Predigerin/Predigers, die/der richtungsweisend zu theologischen Fragen und Fragen der Kirche innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes Stellung nimmt.

St. Katharinen wird durch Wortverkündigung und bedeutsame Kirchenmusik über die Grenzen der Gemeinde hinaus wahrgenommen. Von großer Bedeutung ist für St. Katharinen das Projekt „Hafen-City“, in die hinein die/der zukünftige Hauptpastor(in) gemeindebildend wirken muss.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit wissenschaftlich-theologischer Orientierung, mit integrativer Leitungsfähigkeit und mit Erfahrungshintergrund in Gemeinde und übergemeindlicher Tätigkeit.

Erwünscht ist eine Persönlichkeit

- mit klarem geistlichem Profil, Kraft zur Verkündigung, Freude an Seelsorge und Begabung zu theologischer Arbeit an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft;
- mit dem Interesse und dem Können, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;

- mit der Fähigkeit, Verbindungen zu politischen und kulturellen Einrichtungen der Großstadt Hamburg zu knüpfen;
- mit konstruktiver Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- mit Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher sowie
- der Bereitschaft, Aufgaben mit besonderer Verantwortung im Kirchenkreis zu übernehmen.

Bewerbungen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Karl-Günther Petters (Tel. (0 40) 22 04 53 6; (0 40) 36 89 27 2), sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Katharinen, Herr Pastor Frank Engelbrecht (Tel.: (01 78) 3 48 97 66), zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 12. Januar 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 13:25

Beste
Landesbischof

Personalien

PA Preuß, Friedemann/15

Pastor Friedemann Preuß, Bützow, wird mit Wirkung vom 1. November 2003 die Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Waldeck für die Dauer von 8 Jahren übertragen. Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 50 %.

Schwerin, 29. Oktober 2003

Beste
Landesbischof

PA Garling, Asja/

Vikarin Asja Garling, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. November 2003 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Biestow erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung Pastorin zur Anstellung (Pastorin z.A.).

Schwerin, 28. Oktober 2003

Beste
Landesbischof

PA Grant, Marion/

Frau Dr. Marion Grant, Seeheim, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ivenack erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung Pastorin zur Anstellung (Pastorin z.A.).

Schwerin, 10. November 2003

Beste
Landesbischof

PA Wielepp, Martin/

Pastor Martin Wielepp, Wittenförden, ist mit Wirkung vom 1. November 2003 zu 50 % seines Dienstumfangs mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Versöhnungskirchgemeinde Schwerin beauftragt worden. Damit hat sich zum gleichen Zeitpunkt sein Dienstumfang in der Kirchgemeinde Wittenförden auf 50 % reduziert.

Schwerin, 17. November 2003

Beste
Landesbischof

PA Beenken, Hermann

Am 20. November 2003 ist Pastor i. R. Hermann Beenken, Teterow, im Alter von 91 Jahren verstorben. Pastor Beenken war seit 1943 im Dienst der mecklenburgischen Landeskirche, zunächst in Alt Schwerin, dann in der Pfarrkirchgemeinde Güstrow, von 1956 bis 1959 in Rittermannshagen und danach bis zum Eintritt in den Ruhestand 1978 in Neukalen. Von 1965 bis 1978 war der Verstorbene Propst der Propstei Gnoien.

„Der Herr ist mein Licht und mein Heil. Vor wem sollte ich mich fürchten!“
Psalm 27, 1

Schwerin, 28. November 2003

Hermann Beste
Landesbischof

Mitteilung

Der Jahrgang des KAbI 2003 umfasst 156 Seiten.

